GENOSSENSCHAFT
BAUFREUNDE

Baufreunde: SiKo-Reglement

Das SiKo-Reglement stützt sich auf die Statuten vom Mai 2018 sowie auf das Organisationsreglement vom Januar 2025. Es regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Siedlungsversammlungen und der Siedlungskommissionen.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Inhalt ... 2
2. Aufbau und Organisation ... 2
3. Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen ... 2
4. Siedlungsversammlung ... 2
   - 4.1. Grundsätze ... 2
   - 4.2. Aufgaben und Kompetenzen ... 2
   - 4.3. Einberufung und Leitung der Siedlungsversammlung ... 2
   - 4.4. Stimmrecht, Wahlen und Beschlüsse ... 3
5. Siedlungskommission (SiKo) ... 3
   - 5.1. Grundsatz ... 3
   - 5.2. Aufgaben und Kompetenzen ... 3
   - 5.3. Organisation ... 4
   - 5.4. Entschädigung ... 4
   - 5.5. Informationen und Diskretionspflicht ... 4
   - 5.6. Geschenke und Vorteilnahme ... 5
6. Schlussbestimmungen ... 5
   - 6.1. Inkrafttreten ... 5

GENOSSENSCHAFT
BAUFREUNDE

1. Zweck und Inhalt

Die Genossenschaft der Baufreunde («Genossenschaft» oder «Baufreunde») fördert das Zusammenleben im Sinne der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Sie fördert insbesondere genossenschaftliche Aktivitäten in den Siedlungen.

Das SiKo-Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Siedlungsversammlungen und der Siedlungskommissionen.

2. Aufbau und Organisation

Der Vorstand delegiert ausgewählte Aufgaben und Kompetenzen zur Förderung genossenschaftlicher Aktivitäten in den Siedlungen an:

- die Siedlungsversammlung;
- die Siedlungskommission (SiKo).

3. Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen

Die Siedlungsversammlung und die SiKos fördern das gemeinschaftliche Zusammenleben und die soziale Teilhabe in ihrer Siedlung. Sie gestalten und organisieren soziokulturelle Aktivitäten, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohnerschaft und den vielfältigen Siedlungskulturen Rechnung tragen.

4. Siedlungsversammlung

4.1. Grundsätze

Genossenschaftsmitglieder können sich in den Siedlungen der Genossenschaft der Baufreunde im Einvernehmen mit dem Vorstand als Siedlungsversammlung konstituieren und eine Siedlungskommission (SiKo) für einzelne oder benachbarte Siedlungen bilden.

4.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Siedlungsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder der SiKo.
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der SiKo.
- Entlastung der Mitglieder der SiKo.
- Beschlüsse über Anträge für kleinere bauliche oder betriebliche Massnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens in der Siedlung an die Geschäftsleitung.

4.3. Einberufung und Leitung der Siedlungsversammlung

Die ordentliche Siedlungsversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird von der SiKo einberufen.

Ausserordentliche Siedlungsversammlungen können auf Beschluss der SiKo oder des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder, die in der Siedlung wohnen, einberufen werden. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

Die Siedlungsversammlung wird vom Vorsitz der SiKo geleitet. Falls der Vorsitz oder seine Stellvertretung in den Ausstand tritt, wählt die Siedlungsversammlung einen Tagesvorsitz.

4.4. Stimmrecht, Wahlen und Beschlüsse

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in seiner Siedlungsversammlung eine Stimme. Die Siedlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie reglementskonform einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung verlangt und von der Siedlungsversammlung beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz durch Stichentscheid.

Die Siedlungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt. Das vom Vorsitz und der protokollführenden Person unterzeichnete Protokoll ist innert vier Wochen allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Siedlung, dem Vorstand und der Geschäftsleitung per E-Mail oder Baufreunde-App zuzustellen.

Die Siedlungsversammlung kann keine Beschlüsse zu Themen und Geschäften fassen, die gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen den Führungsorganen oder der Geschäftsstelle der Genossenschaft vorbehalten sind. Die Siedlungsversammlung kann insbesondere keine Beschlüsse im Namen der Genossenschaft fassen.

5. Siedlungskommission (SiKo)

5.1. Grundsatz

Die SiKo setzt sich für die Förderung des genossenschaftlichen Lebens in den Siedlungen ein. Sie erhält dafür Jahresbeiträge von Mietern sowie einen Beitrag der Genossenschaft. Die SiKo ist der Siedlungsversammlung und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und informiert die Geschäftsleitung über ihre Aktivitäten.

5.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Siko übernimmt ausschliesslich die ihr zugewiesenen Aufgaben. Sie setzt sich für die Förderung, Stärkung und Verwirklichung des Genossenschaftsgedankens in den Siedlungen ein. Sie:

- bindet neue Mitglieder sofort ein und stellt sicher, dass diese über die App Zugang zu allen siedlungsrelevanten Aktivitäten und Informationen haben.
- organisiert Anlässe und Veranstaltungen für die Mieterschaft.
- vermietet Gemeinschaftsräume nach den Vorgaben der Geschäftsleitung und des Vermietungsreglements.
- organisiert und leitet die jährliche Siedlungsversammlung.
- stellt auf der Basis von Mehrheitsbeschlüssen der Siedlungsversammlung Anträge für Massnahmen und Projekte, die das Zusammenleben in der Siedlung verbessern, an die Geschäftsleitung.
- berichtet der Siedlungsversammlung und dem Vorstand in einem kurzen Jahresbericht, der eine Jahresrechnung enthält, über die Aktivitäten und die Verwendung der Beiträge der Mieter und der Genossenschaft.

- tauscht sich am Siko-Jahrestreffen mit anderen Sikos, der Geschäftsleitung und dem Vorstand über Entwicklungen und Anliegen in den Siedlungen aus.
- informiert ausschliesslich über die offiziellen Kanäle der Genossenschaft.

Der Siko können durch den Vorstand oder die Geschäftsleitung weitere Kompetenzen oder Aufgaben zugewiesen werden.

Sie kann im Rahmen dieser Aufgaben Anfragen an die Geschäftsstelle richten, ist aber den Mitarbeitenden gegenüber nicht weisungsbefugt.

5.3. Organisation

Die Siedlungsversammlung wählt die Mitglieder der SiKo für die Dauer von drei Jahren. SiKo-Mitglieder müssen in der Siedlung wohnen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, dürfen SiKo-Mitglieder oder ihre Mitbewohnenden nicht Mitglied des Vorstandes oder bei der Geschäftsstelle angestellt sein.

Die SiKo setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen:

- Der Vorsitz koordiniert die Geschäfte der Kommission und legt der Siedlungsversammlung und dem Vorstand den Geschäftsbericht vor.
- Der Kassier/die Kassiererin erledigt den Zahlungsverkehr, verwaltet das Vermögen und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Siedlungsversammlung, des Vorstands und der Geschäftsleitung.
- Der Aktuar/die Aktuarin führt bei Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und versendet Sitzungsprotokolle innert drei Wochen per E-Mail oder Baufreunde-App an die SiKo-Mitglieder, den Vorstand und die Geschäftsleitung.

Der Vorstand kann Siedlungskommissionen einsetzen, deren Mittel kürzen oder diese auflösen. Der Kürzung oder Auflösung hat eine schriftliche Mahnung vorauszugehen. Im Falle einer Auflösung der SiKos kann der Vorstand ausgewählte Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen. Die Siedlungsversammlung wählt an der nächsten Versammlung eine neue Siko (bzw. deren Mitglieder), welche durch Bestätigung der Wahl durch den Vorstand eingesetzt wird.

5.4. Entschädigung

Die SiKo arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand legt einen pauschalen Unkostenbeitrag fest. Die Pauschale beträgt aktuell CHF 2'000 pro SiKo und Jahr. Die SiKo entscheidet selbst, wie die Pauschale unter den SiKo-Mitgliedern verteilt wird.

Die Genossenschaft lädt Siko-Mitglieder als Zeichen der Wertschätzung und Dankeschön einmal pro Jahr mit einer Begleitperson an einen gemeinsamen Anlass ein.

5.5. Informationen und Diskretionspflicht

SiKos erhalten von der Geschäftsstelle u.a. Namen und Kontaktdaten von Neumietenden. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für SiKo-Aktivitäten zu verwenden.

Mitglieder der SiKo sind über alle Angelegenheiten und schützenswerten Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Genossenschaft Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

GENOSSENSCHAFT
BAUFREUNDE

5.6. Geschenke und Vorteilnahme

Es ist Mitgliedern der SiKo untersagt, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Geschenke anzunehmen, deren Wert denjenigen von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigt.

Mitglieder der SiKo dürfen sich selbst oder ihnen nahestehenden Personen grundsätzlich keine Aufträge erteilen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandsitzung vom 4. Februar 2025 genehmigt in Kraft gesetzt worden.